

Erläuterungen

Allgemeine Erläuterungen

Der Landesvoranschlag 2012 ist im Sinne der am 28. Juni 1974 zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden getroffenen Vereinbarung über die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erstellen. Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl Nr 787/1996 idF BGBl II Nr 400/1997, wurde diese Vereinbarung als Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) rechtsverbindlich kundgemacht.

I) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert:

1) Haushaltswirtschaftliche Gesichtspunkte:

Die dem Ansatz vorangestellte haushaltswirtschaftliche Gliederung sagt aus, ob es sich um ordentliche oder außerordentliche Einnahmen oder Ausgaben handelt.

Haushaltshinweis:

- 1 = Ordentlicher Haushalt - Ausgaben
- 2 = Ordentlicher Haushalt - Einnahmen
- 5 = Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben
- 6 = Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen

2) Funktionelle Gesichtspunkte:

a) Gruppen (1. Dekade)

Die gruppenweise Gliederung nach funktionellen Gesichtspunkten entspricht den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen sind und von diesen wahrgenommen werden.

Gruppenbezeichnung:

- 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
- 3 Kunst, Kultur und Kultus
- 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
- 5 Gesundheit
- 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr
- 7 Wirtschaftsförderung
- 8 Dienstleistungen
- 9 Finanzwirtschaft

b) Abschnitte (1. und 2. Dekade)

Die Aufgaben sind abschnittsweise derartig zusammengefasst, dass jedem Abschnitt nur ein Aufgabenbereich des in Anlehnung an das vom Bund angewendete UNO-Schema entspricht.

c) Unterabschnitte (1. bis 3. Dekade)

Diese fassen in Oberbegriffen die einzelnen Aufgaben zusammen und umschreiben sie.

d) Teilabschnitte (1. bis 4. bzw. 5. Dekade)

Sie geben über die Aufgabenbesorgung Auskunft.

3) Finanzwirtschaftliche Gesichtspunkte (6. Dekade):

laufende Gebarung	AUSGABEN	Vermögens- gebarung
0	Leistungen für Personal	-
1	Amtssachausgaben	-
-	Ausgaben für Anlagen, Pflicht	2
-	Ausgaben für Anlagen, Ermessen	3
4	Förderungsausgaben, Pflicht	6
5	Förderungsausgaben, Ermessen	7
8	Sonstige Sachausgaben, Pflicht	8
9	Sonstige Sachausgaben, Ermessen	9
	EINNAHMEN	
	Einnahmen mit Zweckwidmung	
0	Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung (gesetzliche und vertragliche Verpflichtung)	2
1	Einnahmen mit Zweckwidmung (zur Deckung bestimmter Ausgaben vorbehaltene Einnahmen, wie Einnahmen von Verwaltungsfonds, - soweit brutto veranschlagt -)	3
	Sonstige Einnahmen	
4	Einnahmen mit Gegenverrechnung im eigenen Voranschlag (Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen)	7
5	Allgemeine Deckungsmittel	8
6	Einnahmen zum Haushaltsausgleich (Erlöse aus Kredit- operationen, Behebungen aus nicht zweckgebundenen Rücklagen, Zuführung aus einem anderen Haushalt)	9

Zu den Leistungen für Personal ('0') gehören alle Ausgaben, welche unter den Posten der Postenklasse 5 ausgewiesen sind. Nicht zu den Ausgaben für Leistungen für Personal gehören Bezüge der Abgeordneten zum Landtag, Mitglieder der Landesregierung und Pensionen sowie Vorschüsse an Bezugsempfänger und Pensionisten.

Unter Amtssachausgaben ('1') sind die gesamten Ausgaben des Amtes zu veranschlagen, um dieses verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben; dazu gehören insbesondere die Kosten für die Unterbringung der Behörden und Ämter, Amts- und Kanzleierfordernisse, Beleuchtung, Beheizung, Drucksorten, Telegraf, Fernsprecher und andere technische Hilfsmittel.

Zu den Ausgaben für Anlagen ('2' und '3') zählen insbesondere die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit es sich um wertvermehrende Ausgaben handelt.

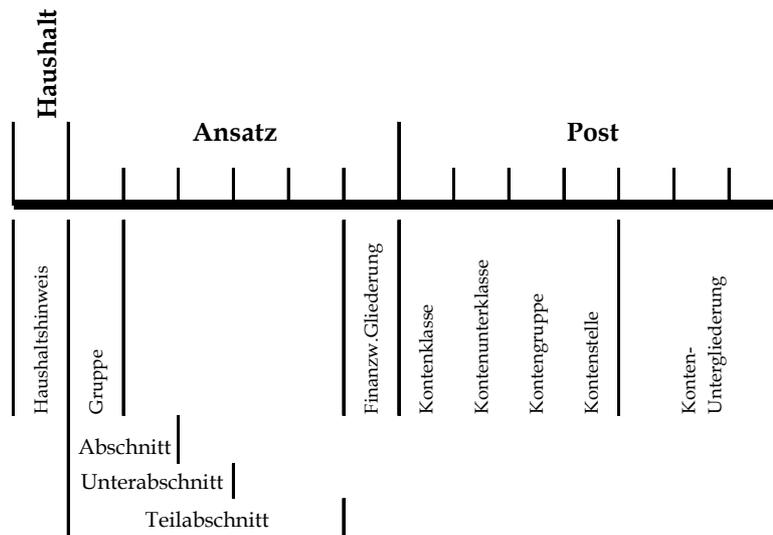
Förderungsausgaben ('4', '5', '6' und '7') sind Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher und sonstiger staatspolitischer oder gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden.

Zu den sonstigen Sachausgaben ('8' und '9') gehören alle Ausgaben, die nach Ausscheidung der Personalausgaben, der Amtssachausgaben, der Ausgaben für Anlagen und der Förderungsausgaben verbleiben, insbesondere Ausgaben für den Sachaufwand in den Anstalten und Betrieben.

4) Ökonomische Gesichtspunkte:

Die Gliederung des Postenverzeichnisses nach ökonomischen Gesichtspunkten nimmt nicht nur auf betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Erfordernisse Bedacht, sondern berücksichtigt auch die Wechselbeziehungen der Gebietskörperschaften untereinander und die damit verbundenen Geldströme.

5) Schematische Darstellung eines Haushaltsansatzes:



II) Der Hauptteil des Landesvoranschlags für 2012 enthält

- 1) die Gliederung bis zum finanzgesetzlichen Ansatz (Gruppe, Abschnitt, Unterabschnitt, Teilabschnitt und finanzwirtschaftliche Gliederung) in der ersten bis sechsten Dekade,
- 2) die Postengliederung,
- 3) die Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten,
- 4) das Verzeichnis über deckungsfähige Ausgabenansätze und
- 5) den Voranschlagsquerschnitt des Landes einschließlich der Ermittlung des Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis) im Anhang.

III) In den Beilagen sind die Gliederung in Untervoranschläge und Wirtschaftspläne, die Arbeitsprogramme, der Dienstpostenplan (Art V Landeshaushaltsgesetz), der Kraftfahrzeugsystemisierungsplan (Art VI Landeshaushaltsgesetz) und sonstige Nachweise und Zusammenstellungen enthalten.